

## Hausaufgabenkonzept

Auf Beschluss der Gesamtkonferenz vom 20.09.2016 wurde eine Arbeitsgruppe aus Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten und Lehrkräften mit dem Auftrag der Erarbeitung eines Vorschlages für ein neues Hausaufgabenkonzept eingesetzt; das veraltete Konzept stammt aus dem Jahr 2008.

Der vorliegende Entwurf wurde in acht gemeinsamen Arbeitssitzungen erarbeitet, Grundlagen dafür lieferten schriftliche Befragungen bei Schülern, Eltern und Lehrkräften.

Nach § 34 NSchG entscheidet die GK über Grundsätze für Klassenarbeiten und Hausaufgaben sowie deren Koordinierung. In § 35 NSchG sind die Aufgaben der Fachkonferenzen hinsichtlich einer einheitlichen Ausrichtung des Fachunterrichtes geregelt; ebenso die besonders vom Gesetz geforderte Koordinierung der Hausaufgaben durch die Klassenkonferenz.

Nach § 58 NSchG sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, Leistungsnachweise zu erbringen, hierzu gehören insbesondere auch Hausaufgaben.

Näheres regelt der Erlass Hausaufgaben an allgemein bildenden Schulen (*RdErl. d. MK v. 22.3.2012 - 33-82100 (SVBl. 5/2012 S.266) - VORIS 22410 -*).

In der Vergangenheit gab es immer wieder Beschwerden über Art und Umfang von Hausaufgaben; auch individuell sehr unterschiedliche Praktiken. Sowohl in der Arbeitsweise der betroffenen Schülerinnen und Schüler als auch bei den Lehrkräften.

Das vorgelegte Konzept soll einen verbindlichen Rahmen für eine Schule im teilgebundenen Ganztagsbetrieb bieten. Die Vorgaben verstehen sich als Richtwerte: Über- und auch Unterschreitungen kommen selbstverständlich im Schulalltag vor. Die Arbeitszeiten sollen sich durchschnittlich um den Richtwert einpendeln.

Lehrkräfte sind verpflichtet, die Vorgaben zu beachten. Diesbezüglich wird insbesondere auf den Erlass verwiesen:

**„1. Hausaufgaben ergänzen den Unterricht und unterstützen den Lernprozess der Schülerinnen und Schüler. Je nach Altersstufe, Schulform, Fach und Unterrichtskonzeption kann die Hausaufgabenstellung insbesondere auf**

- **die Übung, Anwendung und Sicherung im Unterricht erworbener Kenntnisse, Fertigkeiten und fachspezifischer Techniken,**
- **die Vorbereitung bestimmter Unterrichtsschritte und -abschnitte oder**
- **die Förderung der selbstständigen Auseinandersetzung mit Unterrichtsgegenständen und frei gewählten Themen ausgerichtet sein.**

...

**6. Es dürfen ... im Sekundarbereich I grundsätzlich keine Hausaufgaben vom Freitag zum folgenden Montag und über Ferienzeiten gestellt werden mit Ausnahme der Aufgabe einer Lektüre für z.B. den Deutsch- oder Fremdsprachenunterricht...“**

Die folgenden Vorschläge der Arbeitsgruppe verstehen sich als Orientierung für ein offenes, entspanntes und vertrauensvolles Miteinander von Schülern, Eltern und Lehrern. Sofern für Einzelne im Rahmen einer inklusiven Beschulung Abweichungen erforderlich werden, sind diese individuell zu regeln.

Sollte es zu unzumutbar erscheinenden Überlastungen Einzelner kommen, müssen diese ohne jede Furcht vor schlechten Noten oder unangenehmen Konsequenzen mit den Fachlehrkräften besprochen werden: Unser Ziel sind Hausaufgaben, die von den Schülerinnen und Schülern alleine erledigt werden können.

Folgende Punkte sind uns wichtig:

1. Selbstständiges und zielstrebiges Arbeitsverhalten ist eine Voraussetzung für ein erfolgreiches Lernen.  
Dieses ist von der Schule anzuleiten und vom Elternhaus zu unterstützen, indem störungsfreie Arbeitsbedingungen geschaffen werden.  
Die inhaltliche Erledigung der Hausaufgaben liegt bei den Schülerinnen und Schülern, Fragen dazu werden im Unterricht geklärt.
2. Als „Hausaufgaben“ verstehen wir die unter 1. im Erlass aufgeführten Inhalte. Ausdrücklich ausgenommen werden Vokabeln, Referate, Vorbereitungen für Klassenarbeiten und Lektüren.
3. Hausaufgaben werden nach Schulzweigen differenziert erteilt.
4. Von einem langen Tag (Dienstag oder Donnerstag) zum Folgetag werden grundsätzlich keine Hausaufgaben erteilt.  
In Ausnahmefällen können Aufgaben aus dem 1. bis 3. Unterrichtsblock heraus zum Folgetag gestellt werden, wenn dann dasselbe Fach auf dem Stundenplan steht. Diese Aufgaben können in der Hausaufgabenhilfe in der Mittagspause erledigt werden.  
Aus dem 4. Block heraus werden keine Aufgaben zum Folgetag gestellt.
5. In allen Klassen wird eine Hausaufgabentafel geführt, damit der ganze Umfang der erteilten Aufgaben deutlich wird. Für Kurse oder Unterricht in Fachräumen übernehmen verantwortliche Schüler die Eintragungen.  
Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die Hausaufgaben selbstständig in das Lerntagebuch zu übertragen.
6. Erteilte Hausaufgaben werden grundsätzlich im Unterricht besprochen, Musterlösungen sind verbindlich.
7. Über die Ferien\* werden keine HA aufgegeben, einzig mögliche Ausnahme sind Lektüren im angemessenen Umfang. Auch Referate dürfen nicht über die Ferien aufgegeben werden!  
(\*Ferien = Sommer, Herbst, Weihnachten, Ostern; für „Brückentage“ gilt die normale Wochenendregelung)

8. HA-Zeiten variieren, es gibt Wochen mit höherem oder auch geringerem Zeitaufwand.  
Für die Jahrgänge gelten folgende durchschnittliche Richtwerte:
- a. 5/6: 2,5 bis 3 Wochenstunden
  - b. 7/8: 3,5 Wochenstunden
  - c. 9/10: 4 Wochenstunden  
(ausgenommen ist in Abschlussklassen die Vorbereitung auf die Abschlussprüfungen)
9. Die Fachkonferenzleitungen verständigen sich auf Anteile für die Fächer.
10. Die Fachkonferenzen treffen Regelungen über Inhalte und Richtwerte für den Zeitaufwand für die einzelnen Jahrgänge.
11. Das Angebot der Hausaufgabenbetreuung in den Mittagspausen ist ein freiwilliges Angebot für Schüler. Nach Absprache zwischen Eltern und Klassenlehrkräften können Schülerinnen und Schüler zur verbindlichen Teilnahme angemeldet werden.
12. In den fünften Klassen erfolgt eine Einweisung und Einübung in die Möglichkeiten des Ganztagsbetriebes durch die Klassenlehrkräfte, unterstützt durch die Paten.

Nach einem Beschluss wird die Konzeption allen Erziehungsberechtigten der Schule in Papierform zur Kenntnis gebracht.

Das Konzept wird jährlich in Dienstbesprechungen des Kollegiums, im Schülerrat und im Schulelternrat evaluiert, zuerst im Sommer 2018.

Bei einem Änderungsbedarf wird nach entsprechender Beteiligung aller Gruppen ein gemeinsamer Antrag in die Gesamtkonferenz eingebracht.

*Diese Konzeption wurde auf der Gesamtkonferenz am 19.09.2017 mehrheitlich beschlossen und ist damit allgemein verbindlich anzuwenden.*

*v.d.Lieth*

*Schulleiter*